en2x-Position zur EU-Methanverordnung

EU-Methanverordnung: Versorgungssicherheit und Klimaschutz in Einklang bringen

1.1. Executive Summary

en2x unterstützt das Ziel der EU-Methanverordnung, den Klimaschutz zu stärken. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung gefährdet sie jedoch akut die sichere Versorgung mit den erforderlichen Rohölen und damit auch die Kraftstoffversorgung Deutschlands und Europas, schwächt die Wettbewerbsfähigkeit und droht ihre Klimawirkung zu verfehlen.

Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten geopolitischen Lage - insbesondere des Krieges im Nahen und Mittleren Osten - besteht dringender Anpassungsbedarf, um Versorgungssicherheit, wirtschaftliche Resilienz und wirksamen Klimaschutz miteinander in Einklang zu bringen.

Ab 2027 gelten umfassende Nachweis- und Berichtspflichten für Importe fossiler Energieträger, obwohl die hierfür erforderlichen globalen Mess-, Zertifizierungs- und Auditstrukturen kurz- und mittelfristig nicht verfügbar sind. In der Folge wird ein wesentlicher Teil der Rohölimporte faktisch nicht mehr verordnungskonform nutzbar sein.

Gleichzeitig erfasst die Verordnung bereits raffinierte Produkte nicht. Dies führt zu erheblichen Carbon-Leakage-Risiken: Wertschöpfung und Raffinerietätigkeiten verlagern sich ins außereuropäische Ausland, häufig unter geringeren Umweltstandards und mit potenziell höheren Emissionen.

Die Kombination aus fehlender Umsetzbarkeit, Rechtsunsicherheit und potenziell gravierenden Sanktionen bedroht massiv die Lieferbeziehungen. Für Raffinerien ist das wegen kurzfristiger Lieferverträge und technischer Restriktionen beim Umstieg auf andere alternative Rohölsorten ein besonders gravierendes Problem.

Um ab 2027 Versorgungsrisiken für Rohöl und damit auch für daraus in deutschen Raffinerien hergestellten Produkte zu verhindern, braucht es ein befristetes Aussetzen der zusätzlichen Importanforderungen bis belastbare MRV- (Messung, Berichterstattung und Verifizierung) sowie Audit- und Zertifizierungsstrukturen global verfügbar sind (mindestens drei Jahre) sowie die politische Initiative Deutschlands zur Durchsetzung einer praktikablen europäischen Lösung.

1.2. Ausgangslage

Methan ist ein Gas mit hohem Treibhauspotenzial. Es fällt u.a. bei der Förderung von Rohöl an. Seit 2024 gilt in der Europäischen Union die Methanverordnung mit dem Ziel, Methanemissionen bei der Produktion von Erdgas und Rohöl deutlich zu reduzieren[1].

Dafür gelten ab nächstem Jahr hohe Standards für Überwachungs- und Berichtspflichten, die bis 2030 mit Obergrenzen für die Methanintensität ergänzt werden sollen. Dies gilt sowohl für Rohöl- und Erdgasproduktion in Europa wie auch alle Importe in die Europäische Union.

Daraus folgt beispielsweise, dass europäische Importeure von Rohöl für Methanemissionen außerhalb der EU mitverantwortlich gemacht werden. Diese Anforderungen treffen auf globale Lieferketten, in denen Überwachungs-, Berichts- und Zertifizierungsstrukturen vielfach jedoch noch nicht etabliert sind. Der Aufbau dieser Strukturen erfordert die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure und wird bis zur weltweiten Verfügbarkeit sehr wahrscheinlich noch mehrere Jahre dauern. Ohne diese Strukturen werden Produzenten und damit auch EU-Importeure allerdings nicht in der Lage sein, die Anforderungen der EU-Methanverordnung zu erfüllen. Laut einer aktuellen Studie wären knapp 90% der in die EU importierten Rohölmengen und über 40 % der Erdgasimporte betroffen[2].

Die ab 2027 geltenden Berichtspflichten und Sanktionsmechanismen weisen daher in einem von starken Spannungen geprägten geopolitischen Kontext (Russland/Ukraine, Naher Osten) ein erhebliches Risiko für die Gas- und Ölversorgung in Deutschland und darüber hinaus in Europa auf. Die verschlechterte Versorgungslage ist ein Wettbewerbsnachteil und gefährdet so Arbeitsplätze sowie langfristig die Bemühungen zu einer geringeren Abhängigkeit von Importen. Letztendlich führen diese Unsicherheiten zu einer erhöhten Belastung für den Endverbraucher.

Dies bedroht akut die Versorgung der Raffinerien in Deutschland und in Europa mit Rohöl und damit die Versorgung mit daraus produzierten Kraftstoffen und Basischemikalien. Auch die Erdgasversorgung läuft Gefahr, massiv unter Druck zu geraten.

Da die Berichtspflichten allein noch keine Emissionen einsparen, wird ab 2027 ein signifikanter Teil der Energieversorgung Deutschlands und Europas gefährdet ohne einen direkten Gewinn für den Klimaschutz. Die Bundesregierung ist zu schnellem Handeln aufgerufen, um sowohl die Energieversorgung sicherzustellen als auch die eigentlich beabsichtigte Klimaschutzwirkung zu ermöglichen

[1] Die Methanverordnung gilt ebenfalls für Braun- und Steinkohle, dies wird in diesem Papier jedoch nicht behandelt.
[2] Wood Mackenzie, EU Methane Emissions Regulation – Analysis of Market Impacts, März 2026

1.3. Aktuelle geopolitische Lage als Risikoverstärker

Die internationale Rohölversorgung ist derzeit erheblich angespannt. Der aktuelle Krieg im Nahen und Mittleren Osten, insbesondere die Eskalation rund um den Iran, hat die Märkte weiter destabilisiert. Lieferketten sind fragiler geworden, Preisschwankungen nehmen zu und das verfügbare Angebot ist zunehmend politisch beeinflusst.

In dieser Situation wirkt die Methanverordnung wie ein zusätzlicher regulatorischer Angebotsfilter. Lieferanten aus Drittstaaten orientieren sich an Absatzmärkten mit geringeren rechtlichen Risiken. Der europäische Markt könnte dadurch an Attraktivität verlieren – nicht wegen fehlender Nachfrage, sondern wegen regulatorischer und rechtlicher Unsicherheiten.

1.4. Praktische Umsetzungsprobleme entlang globaler Lieferketten

Die Verordnung verpflichtet Importeure, detaillierte Daten zu Methanemissionen bei der Förderung außerhalb der EU zu melden. Ab 1. Januar 2027 müssen die Berichte der Produzenten über ihre Emissionen außerdem „äquivalent“ zu den Anforderungen der Methanverordnung in Europa sein, was Audits durch akkreditierte Auditoren beinhaltet. Für fast alle Förderregionen fehlen jedoch:

- anerkannte und verfügbare Zertifizierungsstellen,
- einheitliche Mess- und Berichtsstandards für Audits,
- qualifizierte Auditoren in ausreichender Zahl, sowie
- verfügbare Akkreditierungsprozesse für die Auditoren.

Daraus ergibt sich die Situation, dass Unternehmen (hier die Importeure) für Sachverhalte haften, auf die sie faktisch nur sehr begrenzten Einfluss haben.

Selbst wenn es einige Produzenten geben sollte, die rechtzeitig alle Anforderungen erfüllen können, werden die entsprechenden Mengen nicht ausreichen. Selbst bei hoher Kooperationsbereitschaft der Produzenten, Auditoren und anderer Akteure ist der Aufbau belastbarer Zertifizierungsprozesse, und -kapazitäten im benötigten Umfang bis 2027 nicht leistbar und wird bis zur weltweiten Verfügbarkeit sehr wahrscheinlich noch mehrere Jahre dauern.

Der Aufbau solcher Prozesse kostet die Produzenten Geld und Ressourcen, ggf. mit dem Ergebnis, dass ab 2030 weniger Öl in die EU verkauft wird, wenn es ohne Mehraufwand in andere Regionen verkauft werden kann.

1.5. Unverhältnismäßige Compliance- und Sanktionsrisiken

Die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen ist in vielen Mitgliedsstaaten inkl. Deutschland noch vollkommen offen. Die EU-Methanverordnung sieht jedoch Bußgelder von bis zu 20 % des Vorjahresumsatzes vor. Selbst deutlich geringere Sanktionen können für Importeure potenziell existenzbedrohend sein. Hinzu kommt, dass die Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen für alle Unternehmen die unabdingbare Geschäftsbasis ist, welche es u.U. nicht erlaubt, selbst bei möglicherweise kleinen Sanktionen, einen Verstoß gegen die Verordnung einfach zu akzeptieren. Insbesondere wenn diese veröffentlicht werden und so die Reputation schädigen können.

Die EU-Kommission versucht aktuell mit Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten zu helfen, übersieht aber, dass diese nicht rechtsverbindlich sind, durch Mitgliedsstaaten nicht umgesetzt werden müssen und in der Sache die eigentlichen Probleme durch die Anforderungen und Fristen in Artikel 28 gar nicht adressieren. Daher erscheinen diese Initiativen zwar prinzipiell nützlich, aber für die akuten Probleme nicht relevant und zeitlich auch nicht geeignet, sodass es weiterhin an Umsetzungspfaden und Rechtssicherheit mangelt.

Die Hinweise der Kommission, die nationalen Sanktionsregime so auszugestalten, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird, sind richtig, aber in der Praxis nicht in einer Weise umsetzbar, welche die akuten Probleme abwenden kann. Selbst wenn es gelänge, eine praxistaugliche Definition von Versorgungssicherheit zu finden, müsste ein Aussetzen von Sanktionen bereits 2-8 Monate vor einer „Notlage“ rechtssicher festgestellt werden, um die entsprechenden Importe sicherzustellen.

Auch ein mögliches temporäres Aussetzen aller Sanktionen durch die Mitgliedsstaaten - ggf. auf Empfehlung der Kommission und/oder auf der Grundlage einer Gefahr für die Versorgungssicherheit - wäre aus unserer Sicht rechtlich leicht angreifbar, weil dies dem Prinzip von „abschreckenden“ Sanktionen aus Artikel 33 widersprechen würde und eine Gefahr für die Versorgungssicherheit nur schwer für einen bestimmten Zeitraum von mehreren Jahren vorweggenommen werden kann.

Zudem ist die Rechtsunsicherheit bei Importen an sich ein massives Problem, da betroffene Unternehmen aufgrund eigener Vorgaben keinerlei Rechtsverstöße in Kauf nehmen würden, selbst wenn sie nicht sanktioniert würden.

Vor diesem Hintergrund ist eine zügige Klärung der bestehenden rechtlichen Unklarheiten erforderlich. Wenn nicht, entsteht für Unternehmen dadurch aktuell ein erheblicher Anreiz, vorsorglich kein voraussichtlich nicht verordnungskonformes Rohöl zu importieren oder sich aus bestimmten Lieferbeziehungen zurückzuziehen – mit unmittelbaren Auswirkungen auf das verfügbare Rohölangebot bzw. entsprechende Raffineriekapazitäten.

1.6. Auswirkungen auf Vertragsstrukturen und Wettbewerbsfähigkeit

Ein maßgeblicher Unterschied zwischen Rohöl- und Erdgasimporten liegt in der Vertragsdauer der Lieferverträge. Erdgas, beispielsweise importiert als verflüssigtes LNG (liquified natural gas), wird oft in langfristigen Verträgen von 10-15 Jahren mit mehreren Jahren Vorlauf geschlossen.

Rohöl dagegen wird von Raffinerien i.d.R. in Lieferverträgen von wenigen Monaten mit geringer Vorlaufzeit bezogen. Da also langfristige Lieferverträge im Gegensatz zu Gasverträgen in der Ölbranche selten sind, kann sich aktuell noch kein Effekt zeigen. Die Versorgung ab 2027 ist jedoch gefährdet, da absehbar kaum regulatorisch konforme Mengen für diesen Zeitraum verfügbar sein werden, und Unternehmen die regulatorischen und Reputationsrisiken nicht kalkulieren oder akzeptieren können.

Im Unterschied zum Erdgas wirkt sich diese Zurückhaltung beim Rohöl besonders schnell aus:

- der Rohölmarkt ist derzeit ein Verkäufermarkt,
- schon der Mangel bestimmter Sorten kann Versorgungsprobleme auslösen, da Raffinerien auf eine bestimmte Mischung bzw. Qualität ausgelegt sind,
- alternative Bezugsquellen sind begrenzt,
- Preis- und Mengeneffekte treten kurzfristig ein.

Für den Industriestandort Deutschland bedeutet dies steigende Kosten, geringere Planungssicherheit und eine Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

1.7. Verlagerung von Wertschöpfung ohne Klimanutzen

Die Methanverordnung gilt nicht für bereits raffinierte Produkte. Sollten der EU relevante Teile der Rohölimporte verloren gehen, führt dies nicht zu einer globalen Emissionsminderung, sondern zu Umgehungseffekten:

- Verlagerung von Raffinerietätigkeiten ins außereuropäische Ausland,
- Verlust industrieller Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in Europa,
- häufig höheren Emissionen durch weniger effiziente Anlagen und weniger strenge Umweltauflagen.

Gerade im Rohölbereich ist die Veredelung ein zentraler Wertschöpfungsschritt. Dessen Verlagerung würde den Standort Europa schwächen, ohne dem Klima zu nutzen.

Dieser Umgehungseffekt führt zu möglicher Substitution von in der EU hergestellten Raffinerieprodukten durch massive Erhöhung des Imports dieser aus nicht EU-Ländern, da Raffinerieprodukte nicht im Anwendungsbereich der EU- Methan- Verordnung enthalten sind.

Zudem ist wie oben dargestellt der globale Markt für Mineralölprodukte stark angespannt.

Die Folgen der Verlagerung ins außereuropäische Ausland zeigen sich anhand der Produkte auf Schiffen, die aktuell hinter der Straße von Hormus festsitzen. In Australien gibt es beispielsweise große Probleme bei der Versorgung mit Benzin und Diesel, weil die Produkte im Ausland hergestellt werden und dann auch von den dortigen Krisen betroffen sind.

1.8. Technische Restriktionen durch unterschiedliche Rohölsorten

Rohöl ist kein homogener Energieträger. Weltweit existieren rund 200 unterschiedliche Rohölsorten, die sich deutlich in ihrer chemischen Zusammensetzung, ihren physikalischen Eigenschaften sowie ihren Verarbeitungseigenschaften unterscheiden.

Raffinerien sind technisch auf eine gezielte Palette bestimmter Rohölqualitäten angewiesen. Für einen stabilen, sicheren und emissionsarmen Raffineriebetrieb werden daher Rohöle unterschiedlicher Qualitäten benötigt, da einzelne Anlagen und Produktsegmente spezifische Anforderungen stellen. So sind beispielsweise bestimmte Rohölqualitäten für spezielle Anwendungen wie die Bitumenherstellung zwingend erforderlich und nicht beliebig substituierbar.

Darüber hinaus bestehen logistische Restriktionen: Nicht alle Rohölsorten sind aufgrund ihrer Viskosität oder Fließeigenschaften dafür geeignet, über bestehende Pipelineinfrastrukturen – insbesondere über alpine Leitungen – transportiert zu werden. Die Auswahl verfügbarer Rohöle ist damit technisch und infrastrukturell begrenzt.

Auch material- und sicherheitsrelevante Eigenschaften einzelner Rohöle schränken deren Einsatz ein. Rohöle mit einer hohen Neutralisationszahl (TAN) können zu verstärkter Korrosion und Materialschäden in Anlagen führen und stellen damit ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Solche Rohöle müssen vor der Verarbeitung technisch aufwendig verdünnt oder mit geeigneten Qualitäten verschnitten werden, was wiederum die gleichzeitige Verfügbarkeit unterschiedlicher Rohöle voraussetzt. Die Anforderungen der Methanverordnung können dazu führen, dass, selbst wenn rechnerisch weltweit ausreichend „äquivalentes“ Rohöl vorhanden wäre, die für den technisch sicheren genehmigungskonformen und standortspezifisch effizienten und emissionsarmen Betrieb erforderlichen Rohöl-Qualitäten jedoch nicht in ausreichenden Mengen in „äquivalenter“ Form verfügbar sind. Dies führt für Raffinerien in der Folge zu:

- geringerer Effizienz,
- höheren Kosten,
- steigenden Emissionen und
- potenziellen Produktionseinschränkungen bis hin zu -ausfällen.

1.9. Gesamtbewertung

Nach aktueller Rechtslage ist die Rohölversorgung in Deutschland und Europa ab 2027 erheblich gefährdet. Rechtssicheres compliance-gerechtes Handeln ist praktisch nicht möglich, weil das Angebot an „compliant/äquivalenten“ Rohölen ab 2027 drastisch sinkt. Damit drohen Versorgungsrisiken, Wettbewerbsnachteile und eine Verlagerung von Emissionen – ohne zusätzlichen Klimanutzen.

1.10. Handlungsbedarf

Auf EU-Ebene:

Die Vorgaben der Methanverordnung verstärkt die krisenbedingte Gefahr für die Versorgungslage in der EU. Folgende Aktivitäten der EU können die Folgen abmildern:

- Befristetes Aussetzen der im Artikel 28 der Verordnung genannten, ab dem 01.01.2027 geltenden, erweiterten Pflichten für Importeure.
 Die Befristung könnte enden, sobald die erforderlichen sekundären Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene, abgestimmte MRV-Standards und -Methoden sowie Verifizierungsrichtlinien und -kapazitäten vorhanden sind. Expertenschätzungen gehen hier von einem Zeitraum von mindestens drei Jahren aus. Ein Reviewprozess, der die oben genannten Bedingungen berücksichtigt, ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.
- Anpassung der Fristen an die tatsächliche Verfügbarkeit von Zertifizierungs- und Auditstrukturen
- Präzisierung der Anforderungen an Nachverfolgbarkeit (z.B. Zertifikate) und entsprechende Verantwortlichkeiten: Festlegung klarer Zulassungskriterien für Rohöl.
- Über unverbindliche Empfehlungen hinaus eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung von Sanktionen auf EU-Ebene sicherstellen, um wettbewerbsverzerrende Effekte innerhalb Europas zu vermeiden.

Auf nationaler Ebene:

- Berücksichtigung und Akzeptanz der Umsetzungsprobleme der Verordnung durch entsprechendes Einfordern einer europäischen Lösung seitens der Bundesregierung mit dem Ziel eines rechtsicheren temporären Aussetzens der Verordnung.
- Unter Einbezug der betroffenen Akteure muss eine rechtssichere europäisch harmonisierte Ausgestaltung des nationalen Umsetzungsgesetzes gefunden werden.